

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

196 2 !

Berlin, den 12. Juli 1962

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
31.5.62	Preisordnung Nr. 281/2. — Elektroenergie und Gas	401
20.6.62	Preisordnung Nr. 1009/2. — Schurwolle	402
7.6.62	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Holz. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13	404
15.6.62	Anordnung über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen	406
21.6.62	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Nationalen Mahn- und Gedenkstätten	407
25.6.62	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester	407

Preisordnung Nr. 281/2* I *. ■

— Elektroenergie und Gas —

Vom 31. Mai 1962

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 9 der Preisverordnung Nr. 281 erhält folgende Fassung:

„(1) Landwirtschaftlichen und Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (LPG und GPG) wird — soweit für sie nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Sonderabnehmertarifs (§ 2) zutreffen — ein Grundpreis nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarife (§§ 3 bis 7) nicht berechnet für den Verbrauch von Elektroenergie in ihren

1. Anlagen und Einrichtungen, die unmittelbar der Produktion, Be- und Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen dienen. Hierzu gehören auch Anlagen, die für mehrere Genossenschaften gemeinschaftlich betrieben werden, z. B. Bewässerungs-, Tabakrocknungs- und Tiefgefrieranlagen, Mühlen u. ä.;
2. Werkstätten (Schmieden, Stellmachereien, Schlossereien), die sie zur unmittelbaren Aufrechterhaltung der Produktion betreiben;
3. in eigener Regie betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die kulturellen und sozialen Zwecken dienen, z. B. Berufsausbildungsstätten, Kindergärten, Wäschereien, Kulturräume und Kulturhäuser mit Ausnahme der Räume für ständigen Gaststättenbetrieb.

(2) Für LPG und GPG sind nach den Bestimmungen des Gewerbetarifs (§ 6) grundpreispflichtig

1. alle elektrischen Anlagen und Einrichtungen, die nicht unmittelbar der pflanzlichen und tierischen Produktion oder der Aufrechterhaltung dieser Produktion dienen, z. B. Schneiderwerkstätten, Tischlereien, Gaststätten, Läden und sonstige gewerbliche Anlagen;
2. Anlagen in öffentlichen Diensträumen oder Einrichtungen öffentlichen Charakters, die in Grundstücken einer Genossenschaft untergebracht sind.

(3) Für die Mitglieder einer LPG oder GPG sind grundpreispflichtig nach den Bestimmungen

1. des Haushalttarifs (§ 4)
 - a) die vorhandenen bewohnbaren Haushalträume einschließlich der Haushaltsküche,
 - b) die nicht genossenschaftlich genutzten Ställe über 50 m² Grundfläche;
2. des Nachttarifs (§ 7)

die über eine besondere Meßeinrichtung betrieben, durch eine Schalthuhr gesteuerten, individuell genutzten Nachtstromanlagen, z. B. Futterdämpfer;
3. des Gewerbetarifs (§ 6)

Anlagen gemäß Abs. 2.

(4) Für den Verbrauch von Gas gilt sowohl für die LPG und GPG wie auch für ihre Mitglieder der Gas-tarif gemäß § 8.“

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die gemäß § 1 Absätzen 2 und 3 fälligen Grundpreise sind erstmalig für den Monat Juni 1962 zu erheben. Kann die Höhe des Grundpreises erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, ist der Grundpreis rückwirkend ab 1. Juni 1962 in Rechnung zu stellen.